

Gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungsanlage (TVA) des Vereins

Nutzungsordnung

Die Versorgung der Gartenparzellen und der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins mit Trinkwasser erfolgt durch die TVA des Vereins.

Der Versorgungszeitraum ist auf die Monate April bis Oktober beschränkt und wird durch Aushang bekanntgegeben.

Die Inbetriebnahme und die Versorgung kann durch die aktuelle Wettersituation eingeschränkt werden. Die Mitwirkungspflicht des Nutzers bei der Inbetriebnahme der TVA besteht in der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wasserzufuhr auf seiner Parzelle.

Für die Funktionstüchtigkeit der TVA und anfallende notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten ist eine Arbeitsgruppe aus qualifizierten Mitarbeitern zuständig. Sie wird von dem Verantwortlichen für die TVA geleitet. Der Personenkreis wird durch den Vorstand beauftragt.

Die Prüfung der Funktionstüchtigkeit der TVA hat bei der Inbetriebnahme im Frühjahr zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden Funktionsprüfungen der TVA bis zur Messeinrichtung des Nutzers durchgeführt.

Jeder der Nutzer hat die Pflicht, erkennbare Fehlfunktionen der TVA unverzüglich beim Verantwortlichen für die TVA anzuzeigen.

Bei Zweifel an der Funktionstüchtigkeit der TVA ist die Anlage nicht in Betrieb zu nehmen bzw. ist die Trinkwasser-Versorgung zu unterbrechen.

Auf Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann die TVA zur Verhinderung von Trinkwasserverlusten zeitweilig außer Betrieb genommen werden.

Die Entnahme von Trinkwasser hat grundsätzlich über einen verplombten und geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Die Bereitstellung der Wasserzähler erfolgt zentral durch den Verein. Die Kosten für den Wasserzähler sind vom Nutzer zu tragen, damit wird dieser Eigentum des Nutzers.

Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus der Wasseruhren erfolgt vor Inbetriebnahme der TVA durch die Verantwortlichen der TVA.

Für die Funktionstüchtigkeit der Trinkwasserleitung nach dem Wasserzähler ist jeder Nutzer verantwortlich, eventuell entstehende Wasserverluste gehen zu seinen Lasten.

Die Erfassung des verbrauchten Trinkwassers erfolgt am Ende des Gartenjahres mittels Ablesung durch Beauftragte des Vorstandes und wird vom Nutzer auf dem Erfassungsbogen mit Unterschrift quittiert.

Den Beauftragten ist der Zugang zu dem Zähler zu gewähren.

Die finanzielle Abrechnung des Verbrauchs erfolgt innerhalb der Jahresrechnung des Folgejahres.

Ergeben sich aus der Summe der finanziellen Forderung aus Verbrauch von Trinkwasser an die Nutzer und der finanziellen Forderung des Trinkwasser-Versorgers eine Differenz, so wird diese auf alle Nutzer der TVA zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Bezahlung dieser finanziellen Forderung ist Voraussetzung für die Versorgung mit Trinkwasser im Folgejahr.

Bestätigung durch Vorstandsbeschluss am:

10.12.2004

Bert Töhl
-stellv. Vorstand-